

## **Antrag**

**der Abg. Lars Patrick Berg u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Fall des Heidelberger Lehrers und „Antifaschisten“ M. C. und Spendenaufruf der SPD zugunsten der linksradikalen Organisation „Rote Hilfe“**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob sie auch nach dem Spendenaufruf der Heidelberger SPD zugunsten der linksradikalen „Roten Hilfe“ in deren Pressemitteilung vom 5. Oktober 2018 an der Auffassung in Drucksache 16/4478 festhält, wonach finanzielle Zuwendungen an extremistische Gruppierungen auch grundsätzlich deren Unterstützung bedeuten;
2. wann die gewaltorientierte linksfaschistische und verfassungsfeindliche Organisation „Antifaschistische Initiative Heidelberg“ (AIHD) erstmals in den Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg aufgenommen wurde;
3. wann die linksradikale Organisation „Rote Hilfe“ erstmals im Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg und im Verfassungsschutzbericht des Bundes zum ersten Mal auftauchte;
4. ob der Beamte M. C. im Bundesvorstand der linksradikalen Organisation „Rote Hilfe“ tatsächlich aktiv ist;
5. ob und welche Rolle der Beamte M. C. im „Landesverband“ und in der Ortsgruppe Heidelberg der linksradikalen „Roten Hilfe“ spielt, mit anderen Worten, ob er dort im Vorstand aktiv ist bzw. – was nahe liegt – der Heidelberger Ortsgruppe vorsteht;
6. seit wann der Dienstherr des Beamten M. C. weiß, dass dieser in der linksextremistischen „Roten Hilfe“ an höchster Stelle verantwortlich aktiv ist, und dass diese als auch die AIHD im Verfassungsschutzbericht Erwähnung finden;

7. wie viele weitere Beamte und Angestellte des Landes nach ihrer Kenntnis in der linksradikalen „Roten Hilfe“ aktives Mitglied sind;
8. ob zum Zeitpunkt des Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 13. März 2007 schon (besonders in den Schriftsätzen des Landes) die Umstände eine Rolle spielten, dass der Kläger M. C. Mitglied der „Roten Hilfe“ war, dass die „Rote Hilfe“ eine linksradikale Organisation aus dem Verfassungsschutzbericht ist, und dass AIHD eine linksradikale Organisation aus dem Verfassungsschutzbericht ist;
9. falls Ziffer 8 verneint wird, ob sie insofern eine massive Änderung des Sachverhaltes seit 2007 hinsichtlich des Engagements des Beamten M. C. in links-extremistischen Organisationen sieht, die über die vom Grundgesetz gedeckte „bloße Teilnahme an Veranstaltungen und Demonstrationen“ hinausgeht und eine aktive Teilnahme an linksextremistischen, systemumstürzlerischen Bestrebungen und eine Identifikation des Beamten M. C. mit linksradikalen Zielen belegt;
10. ob sie mit dem VGH im zitierten Urteil übereinstimmt, wonach ein „Lehrer im Unterricht auch die Grundwerte und Grundentscheidungen der Verfassung glaubhaft vermitteln“ muss und die Verfassungstreuepflicht verlangt, „dass der Beamte sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren“ und falls ja, wo sie beim Beamten M. C. diese Distanzierung festzustellen glaubt;
11. ob sie bei lebensnaher Betrachtung tatsächlich glaubt, M. C. werde nach § 38 Absatz 2 des Schulgesetzes keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören;
12. ob sie nach alledem der Ansicht ist, der Beamte M. C. verfolge (immer noch) „selbst keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen“, und verneinendenfalls, ob sie gedenkt, Schritte zur Entfernung des M. C. aus dem Beamtenverhältnis zu unternehmen.

29. 01. 2019

Berg, Rottmann, Dürr,  
Palka, Pfeiffer AfD

#### Begründung

Die Rhein-Neckar-Zeitung berichtet in ihrer Ausgabe vom 6. Oktober 2018 über einen Prozess gegen den Heidelberger Realschullehrer M. C., der wegen Rädelführerschaft bei Protesten gegen die AfD wegen Hausfriedensbruch einen Strafbefehl erhielt, der noch nicht rechtskräftig ist. In dieser Berichterstattung wurde auch erwähnt, dass M. C. „seit Jahrzehnten“ bei der AIHD („Antifaschistische Initiative Heidelberg“) aktiv sei. Besagte AIHD wird im Verfassungsschutzbericht des Landes 2017 mehrfach als linksextremistische Organisation genannt.

Auf der Homepage der AIHD wurde denn 2015 auch unverblümt die Mitgliedschaft in der linksfaschistischen interventionistischen Linken bekannt gegeben (Überschrift seitdem: „Antifaschistische Initiative Heidelberg organisiert in der IL“) als auch der Sturz des „Systems“ als Ziel genannt, was M. C. aber offenbar nicht zu hindern scheint, sich von diesem bezahlen zu lassen. Militanz wird als „legitimes Mittel im Kampf um Befreiung“ bezeichnet. Eine Änderung der bestehenden Verhältnisse lasse sich „... jedoch nicht innerhalb des Bestehenden errichten, sondern benötigt einen radikalen und revolutionären Bruch mit der kapitalistischen Gesellschaft“.

Es spricht nichts dagegen, dass sich M. C. mit den Inhalten und Zielen der AIHD zur Gänze identifiziert.

In der Vergangenheit war M. C. 2004 von der damaligen Kultusministerin Schavan aus dem Dienst entfernt worden. Diese Maßnahme war aber vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben worden, wonach M. C. 2007 wieder als (beamteter) Realschullehrer zu arbeiten begann. Der VGH hatte damals geurteilt, dass M. C. zwar der AIHD angehöre, aber „selbst keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen verfolgen und daher das gegen ihn verhängte Berufsverbot grundrechtswidrig“ sei; der VGH schrieb, er könne nicht verstehen, dass „die (bloße) Teilnahme an Veranstaltungen und Demonstrationen, die ersichtlich ebenso vom Grundgesetz gedeckt ist wie die freie Meinungsäußerung, überhaupt erwähnt wird“.

Der Ausgabe vom 4. Juli 2016 der Rhein-Neckar-Zeitung war auch zu entnehmen, dass M. C. im Bundesvorstand der „Roten Hilfe“, also einer weiteren, in fast allen Verfassungsschutzberichten des Bundes auftauchenden linksextremen „Gefangenenhilfsorganisation“ aktiv sei. In einem Spiegel-Artikel aus dem Jahr 2007 wird der Rechtsstreit geschildert, die Mitgliedschaft in zwei verfassungsfeindlichen Organisationen aber nicht thematisiert. Eine Auseinandersetzung mit dem Urteil des VGH aus dem Jahr 2007 hat ergeben, dass sich die Sachlage seit damals massiv verändert haben dürfte.

In Drucksache 16/5435 noch vom Dezember 2018 erfragten die Antragsteller, wie sichergestellt sei, dass kein Mitglied der „Roten Hilfe“ Beschäftigter oder Beamter des Landes ist, und müssen nun erschrocken feststellen, dass sogar das Bundesvorstandsmitglied eines linksextremistischen Vereins Beamter in Baden-Württemberg ist; nach persönlicher Auffassung der Antragsteller wäre ein Mitglied des Bundesvorstands einer im Verfassungsschutzbericht aufgeführten rechtsextremistischen Vereinigung – und dies zu Recht – keinen Tag länger im Amte.

In Zusammenhang nun mit eingangs genanntem Prozess hat die SPD Heidelberg M. C. ihrer Unterstützung versichert und dazu aufgerufen, zur Deckung der Prozesskosten auf das Konto der Roten Hilfe e. V. Heidelberg zu spenden.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Februar 2019 Nr. 4-0141.5/16/5616 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. ob sie auch nach dem Spendenaufruf der Heidelberger SPD zugunsten der linksradikalen „Roten Hilfe“ in deren Pressemitteilung vom 5. Oktober 2018 an der Auffassung in Drucksache 16/4478 festhält, wonach finanzielle Zuwendungen an extremistische Gruppierungen auch grundsätzlich deren Unterstützung bedeuten;*

Zu 1.:

Finanzielle Zuwendungen an extremistische Gruppierungen bedeuten grundsätzlich deren Unterstützung.

Im Falle des in Rede stehenden Spendenaufrufs der SPD Heidelberg wird jedoch darauf hingewiesen, dass dieser Aufruf der Unterstützung der Person M. C. galt, nicht der „Roten Hilfe“ als solcher.

*2. wann die gewaltorientierte linksfaschistische und verfassungsfeindliche Organisation „Antifaschistische Initiative Heidelberg“ (AIHD) erstmals in den Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg aufgenommen wurde;*

Zu 2.:

Die „Antifaschistische Initiative Heidelberg“ (AIHD) wurde im April 1999 gegründet. Erstmals erwähnt wurde die Gruppe im baden-württembergischen Verfassungsschutzbericht desselben Jahres.

*3. wann die linksradikale Organisation „Rote Hilfe“ erstmals im Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg und im Verfassungsschutzbericht des Bundes zum ersten Mal auftauchte;*

Zu 3.:

Die „Rote Hilfe e. V.“ wurde im Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg erstmals 1997 erwähnt. Was den Verfassungsschutzbericht des Bundes betrifft, wird auf die dortige Zuständigkeit verwiesen.

*4. ob der Beamte M. C. im Bundesvorstand der linksradikalen Organisation „Rote Hilfe“ tatsächlich aktiv ist;*

*5. ob und welche Rolle der Beamte M. C. im „Landesverband“ und in der Ortsgruppe Heidelberg der linksradikalen „Roten Hilfe“ spielt, mit anderen Worten, ob er dort im Vorstand aktiv ist bzw. – was nahe liegt – der Heidelberger Ortsgruppe vorsteht;*

Zu 4. und 5.:

Herr M. C. gehört aktuell zwar nicht mehr dem Bundesvorstand der „Roten Hilfe“ an, tritt jedoch weiterhin öffentlichkeitswirksam in deren Sinne in Erscheinung, beispielsweise durch Veröffentlichungen.

Zur spezifischen Rolle von Herrn M. C. innerhalb der Heidelberger Ortsgruppe der „Roten Hilfe e. V.“ liegen keine Erkenntnisse vor, ebenso wenig ist die Existenz eines „Landesverbands“ der „Roten Hilfe e. V.“ bekannt.

*6. seit wann der Dienstherr des Beamten M. C. weiß, dass dieser in der linksextremistischen „Roten Hilfe“ an höchster Stelle verantwortlich aktiv ist, und dass diese als auch die AIHD im Verfassungsschutzbericht Erwähnung finden;*

Zu 6.:

Die Mitgliedschaft von Herrn M. C. sowohl in der „AIHD“ als auch der „Roten Hilfe“ ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Rahmen des Einstellungsverfahrens bekannt geworden. Beide Organisationen sind schon damals in Verfassungsschutzberichten erwähnt worden. Welche Funktionen M. C. über die einfache Mitgliedschaft hinaus in der „Roten Hilfe“ ausübt, ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe nicht bekannt.

*7. wie viele weitere Beamte und Angestellte des Landes nach ihrer Kenntnis in der linksradikalen „Roten Hilfe“ aktives Mitglied sind;*

Zu 7.:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation gehört grundsätzlich nicht zu den Angaben, die im Bewerbungsverfahren gemacht werden müssen. Hinsichtlich der Anforderungen, welchen Beamte und Angestellte im Hinblick auf die freiheitliche demokratische Grundordnung insbesondere bei ihrer Berufung bzw. Einstellung genügen müssen, wird auf die Ausführungen in Ziffer 6 des Antrags der Abgeordneten Lars Patrick Berg u. a. AfD, Landtagsdrucksache 16/5435, verwiesen.

8. *ob zum Zeitpunkt des Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 13. März 2007 schon (besonders in den Schriftsätzen des Landes) die Umstände eine Rolle spielten, dass der Kläger M. C. Mitglied der „Roten Hilfe“ war; dass die „Rote Hilfe“ eine linksradikale Organisation aus dem Verfassungsschutzbericht ist, und dass AIHD eine linksradikale Organisation aus dem Verfassungsschutzbericht ist;*

9. *falls Ziffer 8 verneint wird, ob sie insofern eine massive Änderung des Sachverhaltes seit 2007 hinsichtlich des Engagements des Beamten M. C. in linksextremistischen Organisationen sieht, die über die vom Grundgesetz gedeckte „bloße Teilnahme an Veranstaltungen und Demonstrationen“ hinausgeht und eine aktive Teilnahme an linksextremistischen, systemumstürzlerischen Bestrebungen und eine Identifikation des Beamten M. C. mit linksradikalen Zielen belegt;*

Zu 8. und 9.:

Die Mitgliedschaften in beiden Organisationen sowie die Frage, welche Rückschlüsse diese Mitgliedschaften auf die Verfassungstreue des damaligen Bewerbers M. C. erlauben, sind umfangreich in dem gerichtlichen Verfahren, das mit dem genannten Urteil des Verwaltungsgerichtshofs beendet wurde, vorgetragen und erörtert worden.

Für das Regierungspräsidium Karlsruhe ist nicht erkennbar, dass sich an den politischen Aktivitäten des Beamten im Vergleich zu dem damals vom Verwaltungsgerichtshof zugrunde gelegten Sachverhalt etwas Wesentliches geändert hätte.

10. *ob sie mit dem VGH im zitierten Urteil übereinstimmt, wonach ein „Lehrer im Unterricht auch die Grundwerte und Grundentscheidungen der Verfassung glaubhaft vermitteln“ muss und die Verfassungstreuepflicht verlangt, „dass der Beamte sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren“ und falls ja, wo sie beim Beamten M. C. diese Distanzierung festzustellen glaubt;*

11. *ob sie bei lebensnaher Betrachtung tatsächlich glaubt, M. C. werde nach § 38 Absatz 2 des Schulgesetzes keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören;*

12. *ob sie nach alledem der Ansicht ist, der Beamte M. C. verfolge (immer noch) „selbst keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen“, und verneinendenfalls, ob sie gedenkt, Schritte zur Entfernung des M. C. aus dem Beamtenverhältnis zu unternehmen.*

Zu 10. bis 12.:

Grundsätzlich darf nur in das Beamtenverhältnis berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG).

Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§ 33 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG). Diese besondere Treuepflicht von Beamtinnen und Beamte gegenüber dem Staat und seiner Verfassung ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes) und gehört deshalb zu ihren Kernpflichten. Sie gilt für jedes Beamtenverhältnis und für jede Funktion, in der die Beamtin oder der Beamte tätig ist beziehungsweise in der die Bewerberin oder der Bewerber tätig werden soll.

Die Pflicht zur Verfassungstreue besteht grundsätzlich auch außerhalb des Dienstes. Unabhängig von der Frage seines Engagements für die „Rote Hilfe e. V.“ (vgl. Frage 4. und 5.) ist Herr M. C. weiterhin Mitglied der linksextremistischen AIHD,

die nicht nur einzelne Vorschriften oder Institutionen des Staates und der Verfassung mit legalen (gewaltfreien) Mitteln bekämpft, sondern sich insgesamt gegen die Strukturen und die Form des politischen Prozesses in der Bundesrepublik Deutschland wendet und die Verbindlichkeit der unter Wahrung des Mehrheitsprinzips zustande gekommenen Ergebnisse sowie die Rechtsstaatlichkeit insgesamt in Frage stellt (vgl. VG Karlsruhe, 20. April 2016 – 4 K 262/13). Die Frage, ob die Mitgliedschaft eines Beamten in einer Organisation, deren Zielsetzungen mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar ist, für die Annahme eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue ausreicht, ist allerdings von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängig.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem rechtskräftigen Urteil vom 13. März 2007 auf die zu der Thematik ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen, wonach der Dienstvorgesetzte im Rahmen des Vorbereitungsdienstes die Gelegenheit hat, den Bewerber kennenzulernen und sich schließlich ein Bild über seine Persönlichkeit zu machen (BVerfG, 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73; BVerfGE 39, 334, 356). Dort müsse der Schwerpunkt der Prüfung liegen, ob ein Bewerber die erforderliche Gewähr dafür bietet, dass er als Beamter jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten werde.

Herr M. C. hat bereits im Rahmen des Vorbereitungsdienstes unter der Aufsicht seiner Ausbilder Unterricht erteilt, der den Ansprüchen von § 38 Abs. 2 des Schulgesetzes jederzeit entsprochen hat. Sein innerdienstliches Verhalten hat seitdem keinen Anlass für Beanstandungen geboten.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration